

Wie ist der Wechsel von der privaten Krankenversicherung (PKV) in die gesetzliche (GKV) bei Selbständigen / Freiberuflern möglich?

Fast regelmäßig stehen erhebliche Anpassungen des Beitrages für die private Krankenversicherung ins Haus. Die Versicherer begründen dies mit beträchtlichen Kostensteigerungen. Ein erheblicher Teil der Erhöhungen dürfte aber mittlerweile auch der extremen Niedrigzinsphase geschuldet sein. Die Altersrückstellungen müssen deshalb erheblich aufgefüllt werden, weil die Unternehmen bisher mit Zinserträgen kalkuliert haben, die derart wahrscheinlich nicht eintreten. Beide Faktoren geben Anlass zur Sorge. Die zukünftige Entwicklung ist schwer zu bestimmen.

Im Kern könnte es darauf hinauslaufen, dass bei Selbständigen im fortschreitenden Alter das Einkommen oder die Altersbezüge durch hohe Beiträge für eine private Krankenversicherung aufgezehrt werden können.

Hier empfiehlt es sich einmal darüber nachzudenken, ob nicht ein Wechsel in die GKV für Einsparung und Planungssicherheit sorgt. Die Betrachtung bleibt auf Selbständige und Freiberufler begrenzt. Hier ist die tatsächliche und rechtliche Situation wesentlich schwieriger und komplexer zu beurteilen. Für abhängig Beschäftigte gilt, dass sie lediglich für einen bestimmten Zeitraum, sofern das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde, unter der sog. Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG) bleiben, die derzeit bei € 57.600,00 (2017) liegt, um dann gewollt oder ungewollt wieder als Pflichtmitglied in die GKV wechseln können.

Nunmehr halten Sie vermutlich wütend die Beitragsanpassung des Versicherers in Händen und machen sich Gedanken, wenn nicht Sorgen, um die Zukunft. Folgende Schritte werden empfohlen:

Individuelle Betrachtung des privaten Krankenversicherungsvertrages

Bevor der Entschluss fällt, die PKV zu verlassen, sollte das Vertragsverhältnis zu der Versicherungsgesellschaft sehr genau überprüft werden. Hierbei ergeben sich Einsparpotentiale durch Tarifwechsel, höhere Selbstbehalte oder Leistungsreduktion. Wer hier schon das Ende der Fahnenstange erreicht hat oder einfach genug davon hat, die Leistungen periodisch zu kürzen, sollte unbedingt Auskunft vom Versicherer fordern, wie hoch seine **tariflichen Altersrückstellungen** und seine **Altersentlastungsrückstellungen** sind. Sie sind in der Regel abhängig von der Dauer der Versicherungszeit und der Höhe des Beitrags. Aber nicht nur. Eine Rolle spielt auch die wirtschaftliche Situation des Versicherers und seine Anlagepolitik in Bezug auf die Altersrückstellungen. Hierbei treten oft große Unterschiede zu Tage. Lassen Sie jedenfalls diese Angaben, die die Versicherer Ihnen ohne weiteres bereit stellen, von einem unabhängigen Kenner prüfen. Dieser müsste aber schon tiefere Kenntnisse über die Branche haben, um eine verlässliche Aussage treffen zu können.

Es sei hier der sog. **Standardtarif** (nicht mit dem **Basistarif** zu verwechseln) erwähnt. Er reduziert die Leistungen auf ein ähnliches Niveau der GKV, dürfte aber zu einer deutlichen

Beitragsenkung führen, da die oben erwähnten Altersrückstellungen in vollem Umfang „mitgenommen“ werden können und erheblich reduzierend wirken. Der Weg in den Standardtarif steht aber nur Versicherten offen, die vor 2009 privat versichert waren und mindestens 55 Jahre alt sind. Der **Basistarif**, der als Notlösung gilt, ist meist um einiges teurer.

Wenn dies nicht passen sollte und die augenblickliche Situation in Bezug auf Alter, Verfassung, wirtschaftliche Situation und (Lebens-)perspektiven nicht als vielversprechend gelten, dann geht es einen Schritt weiter. Ohnehin nicht von Belang dürften in dieser Situation die Vorteile der PKV mehr sein, wie die rasche Terminvergabe, umfangreichere (teilweise aber unnötige) Diagnostik und kaum Wartezeiten. Darauf sollte es einem nicht mehr ankommen.

Der Wechsel

Das folgende gilt, wenn man unter 55 Jahre alt ist:

Der Wechsel in ein Anstellungsverhältnis, in eine abhängige Beschäftigung ist die einfachste Möglichkeit für Selbstständige, in die GKV zu wechseln. Der Verdienst im neuen Job muss mehr als 450 Euro monatlich betragen, aber unter der **Entgeltgrenze** von 57.600 Euro (2017) liegen. Der „neue“ Beruf als Angestellter muss der Schwerpunkt der Tätigkeit sein. Die selbstständige Tätigkeit muss nicht aufgegeben werden und kann im Nebenberuf weiter ausgeübt werden. Wenn die Selbstständigkeit indes nicht beendet wird, beginnen hier die Schwierigkeiten. Wer denkt, man könne sich für bspw. € 700,00 monatlich anstellen lassen und die bisherige Tätigkeit weiter ausüben, wird sicher nicht in die GKV aufgenommen. Die Krankenkassen führen hier regelmäßig Prüfungen durch. Die abhängige, neue Tätigkeit muss was Arbeitszeit und Einkommen anbelangt eindeutig überwiegen. Hier ist regelmäßig ein Ermessensspielraum eröffnet, den die Krankenkassen in der Regel nicht zu Gunsten des Versicherten ausüben. Eine abschlägige Entscheidung wäre über die Sozialgerichte anfechtbar. Als Anhaltspunkte gelten eine Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden pro Woche und ein Bruttoeinkommen von mehr als etwa € 1.500,00. Keinesfalls sollte die bisherige selbstständige Tätigkeit „professionell“ erkennbar sein, indem bspw. eigene Angestellte in einem größeren eingerichteten Bürobetrieb tätig sind. Am einfachsten wäre es also man macht einen beruflichen „Neuanfang“. Wenn dies nicht der Fall ist sollte bis zu einer Entscheidung der GKV eine Anwartschaft in der PKV aufrecht erhalten werden, die gegen Zahlung eines monatlichen Beitrags es dem Berechtigten gewährt, wieder in den „alten Vertrag“ einzusteigen und um damit die Altersrückstellungen zu erhalten.

Es besteht noch eine weitere Option, die in Frage kommt, wenn die bisherige (berufliche) Existenz nicht mehr fortgeführt werden will oder kann.

Wenn der Ehepartner / Lebenspartner gesetzlich versichert ist, ist ein Wechsel in die GKV denkbar. Erforderlich dafür ist, dass Selbstständige ihre bisherige wirtschaftliche Existenz aufgeben, dann greift die **Familienversicherung** des Partners. Hinzuverdienen sollte man

indes nicht viel. Allerhöchstens € 450,00 in einem Minijob wären monatlich gestattet. Denkbar wären der Weg in die Arbeitslosigkeit und der Bezug von Arbeitslosengeld I. Auch dann wäre aber die Geschäftsaufgabe zwingend.

Sofern sie **über 55 Jahre** alt sind, scheidet der Weg über ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis aus. Das ist auch nachvollziehbar. In jungen Jahren, wenn die Beiträge zur PKV niedrig sind, sollen nicht deren Vorteile in Anspruch genommen werden und später als alter und kranker Mensch die Vorzüge der Solidargemeinschaft. Ganz ausgeschlossen ist es aber wieder nicht. Allein der zuvor beschriebene Weg über die **Familienversicherung** ist ein gangbarer und möglicher.

Hat man dann den Weg in die GKV geschafft kann noch zum Renteneintritt eine kleine Überraschung warten. Der Eintritt in die **Krankenversicherung der Rentner (KVdR)** kann versagt werden, wenn keine ausreichende Vorversicherungszeit erreicht wird. Diese reicht aus, wenn man in der 2. Hälfte seines Erwerbslebens mindestens 90% der Zeit gesetzlich versichert war. Die KVdR ist keine Krankenkasse im Wortsinne sondern ein sozialer Status, der hier der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht. Gelangt man bspw. erst als 50-jähriger in die GKV, so müsste man sich in der GKV als Rentner **freiwillig versichern**, weil die **Vorversicherungszeit** nicht ausreichend ist. Dies hört sich indes dramatischer an als es ist. Der Unterscheid zur Pflichtversicherung besteht darin, dass auch andere Einkunftsarten (Mieten, Zinsen, Dividenden und dergleichen) zur Bemessung des Betrags herangezogen werden und ihn erhöhen. Sofern man aber kein weiteres Vermögen besitzt, scheint dieser Umstand vernachlässigbar.